

**Entgeltgrundsätze
für
die Benutzung der Zugtrassen sowie
der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der
Eisenbahninfrastruktur der
NEB Niederbarnimer Eisenbahn-
Aktiengesellschaft**

Anlage __1__ zum Infrastruktur Nutzungsvertrag

Gültig ab: 01.01.2017

Inhalt

0. Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
1. Zweck und Geltungsbereich	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Geltungsbereich.....	4
1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum	4
2. Einsichtnahme in die Entgeltgrundsätze	4
3. Leistungsabhängige Entgeltregelung.....	4
3.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes.....	4
3.2 Leistungskriterium.....	4
3.3 Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten	5
3.4 Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen	5
3.5 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten.....	6
3.6 Reklamationsverfahren	7
4. Berechnung nach Trassen-, Stations- und Anlagenpreise	7
5. Preise für die Nutzung von Zugtrassen.....	7
5.1 Berechnungsgrundlage für Zugtrassen	7
5.2 Trassenpreise	8
5.3 Unterschiedliche Bepreisung.....	8
5.4 Preise für außergewöhnliche Transporte.....	8
5.5 Stornierungskosten	8
6. Preise für die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte	8
6.1 Berechnungsgrundlage für Stationspreise.....	8
6.2. Stationspreise	9
6.3 Zuschlag bei Zughalt größer 30 Minuten	9
6.4 Kostenbeteiligung des EVU für Fahrgastinformationen	9
6.5 Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen	9
7. Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen.....	10
7.1 Berechnungsgrundlage für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen	10
7.2 Anlagenpreise	10
8. Entgelt für sonstige Leistungen	10

0. Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahn Gesetz
AT	Allgemeiner Teil
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BZA	Beförderung Zugart, Außergewöhnlich
bzw.	beziehungsweise
dergl.	dergleichen
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
ETV	Eisenbahn-Tarifvertrag
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFS	Funkfernsteuerung
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
ggf.	gegebenenfalls
gem.	gemäß
lfd.	laufend
LÜ	Lademaßüberschreitung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NEB	Niederbarnimer Eisenbahn-Aktiengesellschaft
Pos.	Position
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug
tgl.	Täglich
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VT	Verkehrstag
zzgl.	zuzüglich

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze der NEB gewährleisten - gem. den Anforderungen des Allgemeinen Eisenbahn Gesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastrukturnutzungsverordnung (EIBV) - allen Zugangsberechtigten denen dieses Recht nach § 14 AEG zusteht, den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrem Streckennetz und Serviceeinrichtungen.

1.2 Geltungsbereich

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte, für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und die zugehörigen Serviceeinrichtungen der NEB.

1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum

Die Entgeltgrundsätze treten mit Beginn der Netzfahrplanperiode in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze - die den Kunden der NEB in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden - sowie Irrtum bleiben vorbehalten.

2. Einsichtnahme in die Entgeltgrundsätze

Die vorliegenden Entgeltgrundsätze können in den Geschäftsräumen der NEB eingesehen und gegen Erstattung der Kosten an Interessenten versandt werden. Sie können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

www.neb.de

3. Leistungsabhängige Entgeltregelung

3.1 Grundsatz und Ziel des Anreizentgeltes

Die für Trassennutzungen der NEB zu entrichtenden Entgelte sind (gem. § 21 Abs. 1 EIBV) so gestaltet, dass sie durch leistungsabhängige Bestandteile dem EVU und der NEB Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Schienennetzes bieten.

3.2 Leistungskriterium

Die leistungsabhängigen Bestandteile orientieren sich an der vereinbarten, zeitgerechten Durchführung der Zugfahrt (= Pünktlichkeit). Bei nicht vereinbarungsgemäßer Abwicklung der Zugtrassen werden die Verspätungsminuten des Zuges von der NEB mit der jeweiligen Verspätungsursache ermittelt und dokumentiert. Die der NEB und dem EVU zugewiesenen Verspätungsminuten werden monatlich in ihrer Gesamtheit erfasst und gegenseitig verrechnet. Aus der Saldierung kann sich dann entweder ein vom EVU zu leistendes Anreizentgelt oder aber ein Anreizentgelt ergeben, dass von der NEB an das EVU zu entrichten ist. Dieses

Anreizentgelt ist zusätzlich zum Trassenentgelt zu leisten. Die Höhe der Anreizentgelte wird nach Vorgabe der nachfolgenden Punkte festgesetzt.

3.3 Ermittlung und Aufzeichnung von Verspätungsminuten

Pünktlichkeit ist die zeitgerechte Durchführung der Zugfahrt im Zeitfenster der jeweiligen Zugtrasse zwischen Start- und Zielbahnhof. Unpünktlichkeit ist, wenn die tatsächliche Nutzung des Schienenweges von der vereinbarten Zugtrasse um mehr als 10 Minuten abweicht, entscheidend ist die Verspätung am Endpunkt. Die Zeiterfassung erfolgt minuten genau am Messpunkt und wird vom Fahrdienstleiter/ Zugleiter - bei Verspätungen mit Angabe der Ursache - dokumentiert. Der Fahrzeugführer des EVU ist verpflichtet dem Fahrdienstleiter/ Zugleiter den Grund der Verspätung umgehend mitzuteilen. Verspätungsgründe sind hauptsächlich die in der Tabelle 1 aufgelisteten Ursachen. Die Verspätungsminuten werden fortlaufend in einem Zeitkonto gesammelt.

Als Messpunkte auf der NEB sind folgende Stellen festgelegt:

- aus Schönerlinde – (Basdorf) kommend
 - o Endpunkt (Klosterfelde) – Groß Schönebeck
 - o Endpunkt (Wensickendorf) – Schmachtenhagen
 - o Endpunkt Basdorf
- aus Groß Schönebeck – (Klosterfelde) kommend
 - o Endpunkt (Basdorf) – Schönerlinde
- aus Schmachtenhagen – (Wensickendorf) kommend
 - o Endpunkt (Basdorf) – Schönerlinde

3.4 Verantwortlichkeit und Differenzierung der Verspätungsursachen

Die leistungsabhängige Entgeltregelung ist nach Verspätungsursachen und dem hierfür verantwortlichen Unternehmen differenziert. Aus den genannten Aspekten hierzu ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Verspätungsursachen:

Tabelle 1

Zuweisung der Ursache nach Verantwortungsbereich		
NEB	EVU	Zuweisung nicht möglich
Fehler in der Fahrplan- konstruktion	-	-
Personalbedingte Ursachen	-	-
Oberbaumangel / Langsamfahrstellen	-	-
Störungen im Gleisbau- ablauf	Verspätete Übergabe an NEB	-
BÜ-Störung	Personalbedingte Ursachen	Höhere Gewalt
Fahrbahnstörung	Haltezeitüberschreitung / außerplanmäßiger Halt	Gefährliche Ereignisse durch Dritte
Störung an Leit- und Sicherungstechnik	Abweichen von Fahrplandaten	geplante Baumaßnahme
Weichenstörung	Störung am Wagenzug	Pseudominuten (Zeitumstellung)
Störung der Telekommunikation	Störung am Triebfahrzeug	Behördliche Maßnahmen am / im Zug
Sonstiges	Sonstiges	Sonstiges

[Nähere Erläuterungen hierzu in der VDV-Mitteilung 9036]

3.5 Monetäre Bewertung der Erhebungsdaten

Die ermittelten Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto werden von der NEB zum Monatsende in einer Liste dargestellt und summiert. Die Summe der Verspätungsminuten auf dem Zeitkonto wird mit dem u. g. Betrag multipliziert. Das Ergebnis der Multiplikation ist - je nach Verantwortungsbereich - das geschuldete leistungsabhängige Entgelt, dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber. Bis zum 25. des Folgemonats teilt die NEB dem EVU das Anreizentgelt mit, auch wenn sich für den Betrag des Anreizentgeltes "Null" ergibt. Jeweils zu Beginn des neuen Monats wird das Zeitkonto auf "Null" gesetzt.

Die NEB und das EVU haben einen Zahlungsanspruch in Höhe des positiven Saldos gegen den jeweils anderen Vertragspartner, der direkt nach dem Zugang der Mitteilung über das Anreizentgelt fällig wird. Die Höhe der Verspätungspönale wird ab der 11. Verspätungsminute, gemessen am Endpunkt, erhoben und ist der jeweils gültige Liste der Entgelte zu entnehmen.

3.6 Reklamationsverfahren

Ist dem EVU nach Zugang der dargestellten Liste der Verspätungsminuten und mit dem sich daraus ergebenden Anreizentgelt nicht einverstanden, so muss das EVU binnen eines Monats nach Zugang der Forderung über die Anreizentgelte für die jeweilige Monatsperiode unter Darlegung der Gründe der Reklamation geltend machen. Nach Verstreichen der Frist ist die Reklamation ausgeschlossen, des Weiteren gilt die Unterlassung einer Reklamation als Genehmigung des Anreizentgeltes.

4. Berechnung nach Trassen-, Stations- und Anlagenpreise

Die Preise für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der NEB werden getrennt nach Preisen für Zugtrassen (Trassenpreise), Personenbahnhöfen/Haltepunkten etc. (Stationspreise) und örtlichen Gleisanlagen (Anlagenpreise) berechnet.

5. Preise für die Nutzung von Zugtrassen

5.1 Berechnungsgrundlage für Zugtrassen

Die Preise für Zugtrassen gelten für die Nutzung einzelner Streckenabschnitte. Befährt ein Zug auf dem Netz der NEB mehrere Streckenabschnitte, so ergibt sich der Gesamtpreis für den Zuglauf aus der Addition der Einzelpreise. Die im Trassenpreis enthaltenen Leistungen entsprechen den Pflichtleistungen gem. Anlage 1 zu den §§ 3 und 21 EIBV und umfassen:

- die Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Haupt-, Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise,
- die Nutzung der Gleise für je eine Fahrt zur Bereitstellung bzw. zum Abziehen eines Zuges zwischen einer örtlichen Anlage und dem Gleis innerhalb desselben Bahnhofs, an dem die dazugehörige Zugfahrt beginnt bzw. endet oder unterbrochen wird,
- im Einzelfall vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof, wenn eine Zeitdauer von insgesamt 30 Minuten nicht überschritten wird,
- die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt,

- außerplanmäßige Halte, die durch die Betriebsführung bedingt sind,
- die Betriebsführung der Infrastruktur während der Besetzungszeit

der Betriebsstellen im üblichen Umfang.

5.2 Trassenpreise

Die Entgelte für Trassen und Leistungen der NEB werden in der Entgeltliste veröffentlicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert.

5.3 Unterschiedliche Bepreisung

Für leer fahrende Personenzüge bzw. leer fahrende Triebwagen wird ein Abschlag von 5 % auf den Preis für Personenzugtrassen gewährt. Für einzeln fahrende Lokomotiven wird der Preis für Güterzüge (bis 800 t) abzüglich eines Abschlags von 10 % berechnet.

5.4 Preise für außergewöhnliche Transporte

Trassen für Fahrten, die außergewöhnliche Transporte sind (siehe Punkt 4.6 SNB-BT) werden mit einem Zuschlag auf den Trassenpreis in Höhe von 25 % berechnet.

5.5 Stornierungskosten

Für die Abbestellung von Zugtrassen, wird von der NEB ein Stornierungsentgelt nach den in Tabelle 2 dargestellten Grundsätzen erhoben.

Tabelle 2

Zeitpunkt der Stornierung, vor Wirksamwerden der Trasse (in Tagen)	Stornokosten vom Trassenpreis
5	kostenfrei
kleiner 5 bis 3	30 %
kleiner 3 bis 1	60 %
kleiner 1	90 %

6. Preise für die Nutzung der Personenbahnhöfe und Haltepunkte

6.1 Berechnungsgrundlage für Stationspreise

Die Stationspreise gelten für die Nutzung von Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten der NEB. Dabei zählen die Abfahrt eines Zuges am Startbahnhof, die Ankunft eines Zuges am Zielbahnhof und der Halt eines Zuges an einem Unterwegsbahnhof jeweils als ein Halt. Die Haltezeiten bestimmen sich nach dem zwischen der NEB und dem EVU vereinbarten

Fahrplan. Die im Stationspreis enthaltenen Leistungen umfassen:

- die Nutzung der in Punkt 2.4 NBS-BT genannten Betriebsstellen: die

Bahnsteige, die Zu- und Abgänge zu den Bahnsteigen und – soweit

vorhanden – die für die Nutzung durch die Reisenden bestimmten Teile der Empfangsgebäude einschließlich von deren Zu- und Abgangflächen)

- Die Nutzung der Personenbahnhöfe durch die EVU beinhaltet das Halten von Zügen an den Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Personen.

- Die Nutzung des Fahrgastinformationssystems.

- Mit dem Stationspreis wird die Nutzung der Personenbahnhöfe und

Haltepunkte/ Haltestellen durch die Reisenden, ihre Begleiter und das

Personal des EVU im normalen Umfang abgedeckt.

6.2. Stationspreise

Die Entgelte für die Nutzung von Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten der NEB werden in der Entgeltliste veröffentlicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert.

6.3 Zuschlag bei Zughalt größer 30 Minuten

Für beginnende bzw. endende Züge, die planmäßig mehr als 30 Minuten vor Beginn bzw. nach Ende der Zugfahrt auf Wunsch des EVU am Bahnsteig halten, wird ein Zuschlag auf den Preis / Zughalt erhoben. Die Höhe des Zuschlags ist der jeweils gültigen Liste der Entgelte zu entnehmen.

6.4 Kostenbeteiligung des EVU für Fahrgastinformationen

Die NEB erstellt nach Abstimmung mit dem EVU einen Aushangfahrplan nach dem Design der NEB und hängt diesen an den Personenbahnhöfen bzw. Haltepunkten, an denen planmäßig Züge des EVU halten, zur Information der Reisenden aus. Das Erstellen, Anbringen, Aktualisieren und Entfernen erfolgt durch die NEB. Gem. § 3 Abs. 3 EIBV, tragen die NEB und das EVU die entstehenden Kosten anteilig.

6.5 Im Stationspreis nicht enthaltene Leistungen

Die Bereitstellungen von Räumen für das Personal des EVU, Verkaufsräume und Werbeflächen für das EVU, besondere Ausstattung von Bahnsteigen oder Gebäuden sowie die Müllentsorgung von Zügen des EVU, sind im Stationspreis nicht erfasst.

7. Preise für die Nutzung örtlicher Gleisanlagen

7.1 Berechnungsgrundlage für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen

Die NEB stellt dem EVU örtliche Gleisanlagen zur Verfügung. Der Mietpreis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzlänge des vermieteten Gleises und der Art der Anbindung des Gleises an die Strecken- bzw. übrigen Bahnhofsgleise. Örtliche Gleisanlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, der Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen, soweit ihre Nutzung nicht gemäß Abschnitt 5 durch den Preis für Zugtrassen abgegolten sind

7.2 Anlagenpreise

Die Entgelte für die Nutzung der örtlichen Gleisanlagen der NEB werden in der Entgeltliste veröffentlicht. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und aktualisiert. 8. Entgelt für sonstige Leistungen Die NEB bietet den Zugangsberechtigten auf Anfrage weiterhin folgende Dienstleistungen

- Personaldienstleistungen
 - Lotseneinsatz
 - Vermittlung von Orts- und Streckenkenntnissen
- Trassenstudien
- Medienversorgung
- Nutzung von Nebenanlagen (Ladestraßen, Be- und Entladeanlagen oder Verladerampen)
- Erstellung betrieblicher Mitteilungen